Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tragen ju muffen, der Botichaft des Bolly. Noths nicht zu entsprechen, und bagegen die Geffunungen des gesetzgebenden Raths jenem in folgender Botichaft befannt zu machen.

(Die Fortf. folgt.)

Rleine Schriften.

Bemerkungen über das neue Auflagen. foftem vom is. December 1800. Bon einem Steuerpflichtigen. 8. Bern. S. VI. u. 54.

Der ungenannte Bf. dieser Schrift, überzeugt daß seder Bentrag zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils über eine der ersten Ungelegenheiten des Staats und seiner Burger, wesentliches Berdienst ift, macht hier die Resultate seiner Pruffung des nenen Austagenspstems, das nun wirklich zur Ausführung gebracht werden soll, befannt, und hofft, durch seine Arbeit die Einwurffe zu widerlegen, die gegen das neue Spstem gemacht worden sind, und die Abgaben dest iben zu rechtfertigen.

Die Schrift eröffnet fich mit einigen Rutbliten auf bas Auflageninftem bon 1798, das ichon barum ein bochft gewagtes Wert fenn mußte, weil es unmöglich war , bemfelben eine gehörige Renntnig ber Quellen bes Staats, und eben fo wenig fene feiner ordentlichen und aufferordentlichen Bedurfniffe jum Grunde ju legen. In allen Berechnungen über bie einen fowohl als über bie andern, fab man fich getäuscht, und nicht weniger bann auch in bem gutmuthigen Butrauen auf die Rationalredlichfeit bes Edweigervolle, auf Die Gemiffen: haftigfeit ber Steuerpflichtigen, benen man bie Gelbft. fchajung überließ. Rur im Buftande ber Freude und bes Enthuffasmus ift ber Menich offen , treu und redlich, und fremwilliger großer Opfer fabig. Biegu fühlte fich bad Bolt um fo weniger geneigt, je mehr es fich feine Frenheit im Richtsbezahlen bachte, und felbft in ber ftrafichften Widerfeglichfeit achten Schweizerfinn gu finden glaubte Dem neuen Auflagenfpfteme tiegen nun wenigftens bie Erfahrungen breger Jahre jum Grunde, und fchon dieg muß den Borgug Deffelben por bem alteren Gufteme, im Allgemeinen und in ben Augen porurtheilfreger Gachtenner , auffer allen Zweifel feten ... Benn unter ben Auflagen bes neuen Spftems noch einige perhafte und bruckende fich befinden, fo merden fie burch Die Umffande ber Beit gerechtfertigt. Alle Abgaben beffelben find von ber Art, bag fie, indem fie den Abgus Der Quellen, aus benen fie berflieffen follen, nothwendig berminbern, doch der Quelle selbst nicht an ihrer Ergiebigkeit schaden. Dieses liesse sich nur dann befürchten, wenn irgend ein Zweig so sehr belegt seyn würde, daß seine Betreibung durch die Abgaden gehemmt, nach ihrer Entrichtung nicht mit gleichen Bortheilen fortgesest werden könnte. Daß dieses im Allgemeinen der Fall nicht sey, daß die Steuern irgend eine Hulssquelle, einen Erwerd, oder Nahrungszweig der Steuerpsichtigen weder sieren noch schwächen, wird jeder Unbesangene zugeben mussen.

Der 25. durchgeht hierauf die einzelnen Theile bed Austagenspstems, und bemuht sich dieselben von ihrer von theilhaften Seite zu zeigen, u. dagegen gemachte Einwürste zu widerlegen. Bir wollen ihm in dieser Prüffung um so weniger folgen, da die in unsere Blatter seiner Zeit aufgenommenen Berichte der Finanzeommission des ge sezgebenden Rathes, die der Bf. auch hin und wieder benuzt hat, zum Theil den gleichen Zweck hatten.

Ueberhaupt wird fein Schweizer, Der fein Baterland liebt, fich jest mit angstlichen Eritiken ber Abgaben, die die Zeitumstände auszuschreiben geboten, beschäftigen. Es ift jest um bobere Intereffen, es ift um Die Gelbft fandigfeit und Unabhangigfeit unfere Baterlande ju thun; es ift barum gu thun, bag ber unglutliche Zwitterguftand, in welchem wir und befinden, ein Ende nehme, und daff eine vernünftige und wahrhaft freve Berfaffung an feine Stelle trette. Der Luneviller Traftat hat Dagu ben Beg gi bahnt. Die Rraft und der Wille des helvetischen Bolles muffen und werden bas Wert vollenden. Bon allen Geital erhebt fich feine Stimme gegen die Biederauferftehung ber Familienregierungen, gegen Die Berrather, Die Belvetien durch Foderalifm schwachen, und bem aus landischen Joche preis geben wollen. Diefer Moment tann nicht berjenige bes Marktens um einige Abgaben fenn; bad belvetifche Bolt tann feiner Regierung, I dem über sein Schitsal entscheidenden Augenblite, nicht die Mittel ju jeder zwekmäßigen und nothwendigen Ib tigfeit entziehen, und eben badurch den Gieg feine Todfeinde fichern wollen. Bereinigung bes Millens und der Mittel der Schweizer Nation, Treue und Redlichfall ber Beamten, find es allein, Die und retten fonnen. Sind wir einmal in einen bleibenden Buftand überge tretten, bann wird der Regierung erfte Gorge fenn, Me Bedurfniffe des Staates feinen Rraften anzupaffen und jene Sparfamteit und weife Saushaltung in alle Bweige ber Ausgaben gu bringen , Die allein ben Steute pflichtigen möglichft geringe Abgaben fichern fann.

I a transfer their on Pellindinus and health